



Sachwalterschaft

**Information für Betroffene
Angehörige und Interessierte**



**sachwalter
verein**

5	Vorwort
6	Was sind Zweck und Aufgabe des Sachwaltervereins?
8	Was ist eine Sachwalterschaft?
12	Wie kommt es zur Sachwalterschaft? Die Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren Erstanhörung Mündliche Verhandlung Bestellungsbeschluss Rekursrecht Antragsrecht
17	Wer übernimmt die Sachwalterschaft?
17	Welche Aufgaben werden übernommen? Die gesetzliche Vertretung Genehmigungspflichtige Angelegenheiten Verwaltung von Einkünften und Vermögen Verwaltung von Liegenschaftsvermögen Die Personensorge Medizinische Massnahmen Die Berichte
21	Welche Rechte hat die betroffene Person?
22	Was kostet die Sachwalterschaft?

Impressum

Herausgeber: Sachwalterverein
Redaktion: Josef Thaler, Karin Banzer, Martina Haas
Gestaltung: mathiasmarxer.li, Triesen
Druck: Satz+Druck AG, Balzers



Vorwort

Am 1. Januar 2011 ist das neue Sachwalterrecht in Kraft getreten, welches das veraltete liechtensteinische Beistandsrecht ablöst.

Das bis dahin geltende Beistands- und Kuratorenrecht beruhte auf einer im Jahr 1988 durchgeführten Vormundschaftsnovelle und orientierte sich am schweizerischen Beistandsrecht, wobei auch Elemente des österreichischen Rechts enthalten waren. Mit dem Sachwalterrecht ist ein modernes Gesetz geschaffen worden, welches das Wohl der betroffenen Person sowie deren Autonomie in den Vordergrund stellt.

Im Geltungsbereich für das neue Sachwalterrecht sind volljährige Personen mit einer Lernschwäche oder einer psychischen Erkrankung, die ihre Angelegenheiten nicht selbst ohne Nachteil erledigen können.

Mit dem Sachwalterrecht ist auch das Vereinssachwaltergesetz (VSG) in Kraft getreten, das die gesetzliche Grundlage für die Gründung und die Aufgaben des Sachwaltervereins beinhaltet.

Mit der vorliegenden Broschüre soll interessierten Personen eine erste Information und ein Überblick über die Rechtslage geboten werden.



Was sind Zweck und Aufgabe des Sachwaltervereins?

Erna Kunze: «Meine Tante leidet an fortgeschrittener Demenz. Seit einigen Jahren bin ich als Sachwalterin für ihre finanziellen Angelegenheiten bestellt. Es ist eine Aufgabe, die ich sehr gerne für sie erfülle, die mich aber immer wieder vor Herausforderungen stellt. Vor allem zu Beginn, als ich kaum gewusst habe, wie man eine Pflegschaftsrechnung erstellt. Ich habe dann dazu beim Sachwalterverein eine Beratung in Anspruch genommen, was mir sehr geholfen hat. Und auch heute noch rufe ich den Sachwalterverein an, wenn ich Fragen habe. Ich bin für diese Unterstützung sehr dankbar.»

Der Sachwalterverein ist eine privatrechtliche Organisation und von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beauftragt, Aufgaben im Bereich der Sachwalterschaft zu übernehmen.

- Der Sachwalterverein übernimmt auf Anfrage des Fürstlichen Landgerichts Sachwalterschaften, sofern keine Angehörigen oder andere nahestehenden Personen zur Verfügung stehen.
- Das Gericht beauftragt den Sachwalterverein mit Abklärungen in laufenden Verfahren. Die Erkenntnisse daraus dienen dem Gericht als Entscheidungsgrundlage.

- Der Sachwalterverein steht betroffenen Personen, Angehörigen und Interessierten in allen Fragen im Bereich Sachwalterschaft für Auskünfte und Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus führt der Verein Schulungen und Informationsveranstaltungen durch.

Was ist eine Sachwalterschaft?

Lisa Weber: «Mein Vater ist vor fünf Jahren gestorben. Seither lebt meine Mutter allein in einer 3-Zimmer-Wohnung. Ich lebe zwar in ihrer Nähe, habe aber nicht die Zeit, sie regelmässig zu besuchen. In letzter Zeit ist sie immer vergesslicher geworden. Aus gesundheitlichen Gründen ist sie oft nicht mehr in der Lage, aus dem Haus zu gehen. Darum hat sie mir eine Bankvollmacht gegeben. Nun kann ich ihre fälligen Rechnungen begleichen. Zudem organisiere ich die Familienhilfe, damit meine Mutter Betreuung und Unterstützung erhält. Die Errichtung einer Sachwalterschaft ist daher derzeit nicht notwendig.»

Den meisten Menschen fällt es mehr oder weniger leicht, die eigenen Angelegenheiten ohne fremde Hilfe zu erledigen: Das fristgerechte Bezahlen von Rechnungen, Behördengänge oder der Umgang mit den eigenen Einkünften stellen keine grosse Herausforderung dar. Einer Person hingegen, die durch eine psychische Erkrankung, Lernschwäche oder Demenz eingeschränkt ist, können solche alltäglichen Verrichtungen ebenso Probleme bereiten wie das Ausfüllen der Steuererklärung oder das Organisieren von Pflegedienstleistungen. Hier sind nun die Familienmitglieder oder andere Vertrauenspersonen gefordert, für das Wohl der Angehörigen zu sorgen.

Gerade bei fortschreitender Krankheit werden von der Familie immer mehr Aufgaben übernommen, da diese Dinge nicht mehr selbst erledigt werden können. Diese Aufgaben können einfache alltägliche Dinge, wie der wöchentliche Einkauf, oder die Unterstützung beim Bezahlen von Rechnungen betreffen. Mit einer entsprechenden Vollmacht kann die Vertrauensperson sogar Versicherungs-, Amts- und Bankgeschäfte tätigen. Diese Vollmacht ist nicht zu verwechseln mit einer Vorsorgevollmacht. Auskünfte hierzu erteilt die Rechtsanwaltskammer. Wenn die Vertretung durch Angehörige gut funktioniert und zum Wohl für die betroffene Person gehandelt wird, kann dies eine gute Lösung sein.





Es gibt aber auch Gründe, eine solche Vertretungsbefugnis in Form einer Sachwalterschaft vom Gericht einrichten zu lassen. Dies kann der Fall sein, wenn keine Vertrauensperson oder kein Familienmitglied zur Verfügung steht oder wenn Familienmitglieder in der Besorgung der Angelegenheiten uneinig sind. Insbesondere aber dann, wenn die Angelegenheiten in rechtlicher und finanzieller Hinsicht sehr umfangreich sind. Im Einzelfall bietet der Sachwalterverein seine Beratung an.

Bei einer Sachwalterschaft bestimmt das Gericht die Person, die zur Sachwalterin bzw. zum Sachwalter bestellt wird, und legt die zu besorgenden Angelegenheiten fest.

Im Zentrum einer Sachwalterschaft stehen immer Wunsch und Wohl der betroffenen Person. Solange alle Angelegenheiten selbst erledigt werden können, darf keine Sachwalterschaft eingerichtet werden. Auch bei der Bestimmung der Person, welche die Sachwalterschaft übernimmt, soll das Gericht auf die persönlichen Wünsche eingehen.

Franz Busser: «Mein Bruder Kurt (30) hatte immer schon psychische Schwierigkeiten. Nach mehreren Aufenthalten in Kliniken geht es ihm nun etwas besser, er kann aber keiner geregelten Tätigkeit nachgehen. Er lebt vom Lohn seiner Arbeitsstelle bei einer Grosswäscherei und von einer IV-Rente. Aber mit dem Geld kann er nicht umgehen: Er schliesst Geschäfte ab, die er gar nicht tragen kann. Mittlerweile haben sich Schulden angehäuft. Er hat absolut keinen Überblick über seine Finanzen. Das Gericht hat mich zu seinem Sachwalter bestellt. Nun besorge ich für ihn alle Tätigkeiten rund um sein Vermögen, sein Einkommen; ich vertrete ihn vor Ämtern, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern; und ich organisiere und koordiniere die medizinische und soziale Betreuung. Kaufverträge kann ich rückabwickeln, da sie ohne meine Unterschrift nicht gültig sind. Ich habe für Kurt ein Konto eingerichtet, auf welches ich jeden Monat einen bestimmten Betrag zu seiner freien Verfügung überweise. So bekommen wir seine Finanzen in den Griff.»

Wie kommt es zur Sachwalterschaft?

Margrith Lutz: «Ich mache mir Sorgen um meinen Nachbarn, Herrn Schmid. Ich sehe ihn kaum mehr aus dem Haus gehen, er holt nur noch selten seine Post. Gestern musste der Briefträger sogar an seiner Tür läuten, weil der Briefkasten zu voll war. Herr Schmid hat krank ausgesehen und einen verwirrten Eindruck gemacht. Hoffentlich isst er auch genug. Ab und zu bringe ich ihm Gemüse aus meinem Garten.»

Die Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren

Der erste Schritt zur Sachwalterschaft erfolgt durch eine Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren an das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Grundsätzlich darf jeder eine Sachwalterschaft anregen. Meist sind es aber Angehörige, eine Behörde oder soziale Einrichtungen, die aktiv werden.

Selbstverständlich kann aber auch die betroffene Person selbst einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen. Eine solche Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren kann schriftlich oder mündlich formuliert sein und sollte folgende Punkte enthalten:

- die persönlichen Daten der betroffenen Person
- die Beschreibung der sozialen Situation
- die Beschreibung der Gründe, warum bestimmte Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigt werden können
- einen Hinweis auf die Art der Lernschwäche oder der psychischen Erkrankung
- Name und Adresse der Person, die die Sachwalterschaft übernehmen könnte.

Für Jugendliche mit einer Lernschwäche kann das Sachwalterschaftsverfahren bereits ein Jahr vor der Volljährigkeit angeregt werden, damit der Übergang von der elterlichen Obsorge zur Sachwalterschaft nahtlos vonstattengeht.

Margrith Lutz
Körnerplatz 5, LI-9490 Vaduz

Fürstliches Landgericht
Spaniagasse 1
LI-9490 Vaduz

Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren für

Gernot Schmid
Körnerplatz 7
LI-9490 Vaduz

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich besuche meinen Nachbarn einmal wöchentlich. Sein psychischer Gesundheitszustand hat sich in der letzten Zeit stark verschlechtert.

Seit Kurzem fällt mir auf, dass Herr Schmid seine Post nicht mehr öffnet. Ein Mahnschreiben der Steuerkasse blieb ebenso unbeantwortet wie auch Zahlungsaufforderungen der Krankenversicherung. Es ist zu befürchten, dass der Krankenversicherungsschutz erlischt.

Meines Wissens gibt es keine Angehörigen, die sich um diese Angelegenheiten kümmern bzw. die Sachwalterschaft übernehmen könnten.

Freundliche Grüsse
Margrith Lutz



Erstanhörung

Geht beim Landgericht Vaduz eine Anregung für ein Sachwalterschaftsverfahren ein, lädt die Richterin oder der Richter die betroffene Person zu einem Gespräch, der sogenannten Erstanhörung, ein. Dieses Gespräch dient zu einem ersten Eindruck über Person und Lebensumstände. Zudem wird über Grund und Zweck einer Sachwalterschaft informiert.

Nur wenn das Gericht im Anschluss die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft für möglich hält, wird das Verfahren weitergeführt. Im weiteren Verfahren (nach der Erstanhörung) vertritt eine Verfahrenssachwalterin oder ein Verfahrenssachwalter die Interessen der betroffenen Person.

Dazu kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, zum Beispiel ein Familienmitglied oder ein Rechtsbeistand. Wird niemand genannt, bestellt das Gericht eine Verfahrensvertretung.

Das Gericht gibt zudem ein medizinisches Gutachten in Auftrag. Dabei wird die Art der Lernschwäche oder der psychischen Erkrankung und die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit erhoben. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für das Gericht, wenn es den Umfang der Sachwalterschaft festlegt.

Mündliche Verhandlung

Bei der gerichtlichen Verhandlung sind die Verfahrensvertretung und nach Möglichkeit auch die betroffene Person selbst anwesend. Bei diesem Gespräch wird das medizinische Gutachten erörtert.

Die Richterin oder der Richter entscheidet bei dieser Verhandlung, ob eine Sachwalterschaft eingerichtet oder das Verfahren eingestellt wird.

Bestellungsbeschluss

Wird eine Sachwalterschaft eingerichtet, benennt das Gericht die Sachwalterin oder den Sachwalter und legt in einem Beschluss den Umfang der Sachwalter-

schaft fest. Er umschreibt – für den Einzelfall angepasst – sämtliche Angelegenheiten, die zu besorgen sind. Dies kann sein:

- **Eine einzelne Angelegenheit**

Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Vorkommnis, wie zum Beispiel den Verkauf einer Liegenschaft oder die Vertretung bei einer Scheidung. Die Sachwalterschaft für eine einzelne Angelegenheit wird auf Antrag aufgehoben, sobald diese abgeschlossen ist.

- **Ein Kreis von Angelegenheiten**

Bei einer Sachwalterschaft für einen Kreis von Angelegenheiten beschreibt das Gericht genau, um welche Tätigkeiten es sich handelt.

● **Alle Angelegenheiten**

Das Gesetz stellt die Autonomie der betroffenen Person in den Vordergrund. Die Selbstbestimmung soll in möglichst vielen Bereichen erhalten bleiben. Nur wenn es unvermeidlich ist, beschliesst das Gericht eine Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten.

Rekursrecht

Gegen den Beschluss des Gerichts kann die Verfahrensvertretung oder die betroffene Person selbst innert vier Wochen Rekurs erheben und den Bestellungsbeschluss in Teilen oder zur Gänze anfechten.

Antragsrecht

Sollten sich die Lebensumstände der betroffenen Person ändern, kann der Umfang der Sachwalterschaft auf Antrag angepasst werden. Drei Arten von Anträgen sind möglich:

● **Einschränkung der Sachwalterschaft**

Gewisse Angelegenheiten können wieder selbst erledigt werden.

● **Erweiterung der Sachwalterschaft**

Der psychische Gesundheitszustand hat sich verschlechtert. Die bestehende Sachwalterschaft wird auf weitere Angelegenheiten ausgedehnt.

● **Aufhebung der Sachwalterschaft**

Alle Angelegenheiten können wieder ohne Gefahr eines Nachteils selbst erledigt werden.

Marc Speckert (36): «Vor vier Jahren wurde mir wegen meiner anhaltenden Depressionen ein Sachwalter bestellt, der für mich sämtliche finanziellen Angelegenheiten erledigt hat. Bei meinem Klinikaufenthalt letztes Jahr wurden meine Medikamente neu eingestellt. Seit ich sie regelmässig nehme, merke ich, dass ich mich wieder besser um mich und mein Leben kümmern kann. Ich habe gelernt, mit meiner Krankheit umzugehen. Mein Sachwalter hat mich gelehrt, wie ich mit meinem Lohn und meinem Vermögen umgehen muss, ich kann sogar ein Budget erstellen. Deshalb habe ich einen Antrag auf Einschränkung der Sachwalterschaft gestellt, welcher mir kürzlich genehmigt wurde. Mein Sachwalter verwaltet nur noch mein Vermögen. Mein Einkommen verwalte ich selbstständig und bestreite damit alle Ausgaben. Ich bin froh, dass ich meinen Sachwalter anfangs noch fragen kann, wenn es nötig ist. Ich freue mich aber auch auf meine neue Eigenständigkeit.»

Wer übernimmt die Sachwalterschaft?

Vorzugsweise setzt das Gericht ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person für die Sachwalterschaft ein. Voraussetzung dafür ist, dass dies dem Wohl der betroffenen Person entspricht. Der Sachwalterverein wird dann bestellt, wenn keine nahestehende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht oder spezielle Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind.

Wenn die Sachwalterschaft vorwiegend rechtliche Angelegenheit umfasst, kann auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt werden.

Wird ein Mensch mit Lernschwäche volljährig, ist grundsätzlich derjenige Elternteil zu bestellen, der bereits bisher mit der Obsorge betraut war. Es ist auch möglich, dass beide Elternteile die Sachwalterschaft übernehmen.

Welche Aufgaben werden übernommen?

Die gesetzliche Vertretung

Die betroffene Person wird in den Angelegenheiten vertreten, welche im Bestellungsbeschluss beschrieben sind. Dies kann die Vertretung vor Ämtern, Banken, Pensionsstellen, Versicherungen und gegenüber privaten Vertragspartnern sein. Dazu müssen diese Stellen zuerst über die neue Situation informiert werden. Dies kann per Brief (inkl. Kopie der Bestellsurkunde) oder persönlich erfolgen. In persönlichen Angelegenheiten gilt Schweigepflicht. Nur wenn Auskünfte im Sinne der betroffenen Person sind, gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht.

Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

Als gesetzliche Vertretung sind Entscheidungen zum Wohl der betroffenen Person zu treffen. Einige rechtliche Handlungen benötigen zusätzlich eine richterliche Genehmigung. Dazu gehören:

- Veräusserung und Belastung von Liegenschaften
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft
- Schenkungen
- Erhebung einer Klage
- Vermögensangelegenheiten, die über die gewöhnliche Lebenshaltung hinausgehen

Verwaltung von Einkünften und Vermögen

Wenn die Verwaltung von Einkünften und Vermögen zum Umfang der Sachwalterschaft gehört, so ist die Sachwalterin oder der Sachwalter auf sämtlichen Bankkonten der betroffenen Person zeichnungsberechtigt. Bei Übernahme der Sachwalterschaft wird ein Budget erstellt und festgelegt, wie das Einkommen verwaltet wird. Für monatliche Fixkosten werden entsprechende Daueraufträge oder Lastschriftverfahren eingerichtet. Es empfiehlt sich, ein eigenes Bankkonto für die betroffene Person einzurichten, auf welches in gegenseitiger



Absprache regelmässig ein gewisser Betrag überwiesen wird. Über dieses Konto kann frei verfügt werden.

Gehört die Verwaltung des Barvermögens zum Umfang der Sachwalterschaft, soll das Geld zur Erfüllung der Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person verwendet werden. Über die Verwendung des Barvermögens muss im Rahmen des jährlichen Pflegschaftsberichts vor Gericht Rechnung gelegt werden.

Verwaltung von Liegenschaftsvermögen

Gehört die Verwaltung von Liegenschaften zum Bestellungsbeschluss, veranlasst das Gericht eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch.

Für den Verkauf einer Liegenschaft gibt es zwei Voraussetzungen: die Schätzung des Verkehrswerts durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen und die Genehmigung des Verkaufs durch das Gericht.

Wohnhäuser müssen angemessen versichert werden.

Die Personensorge

Die Personensorge gehört immer zu den Angelegenheiten, auch wenn dies nicht konkret im Bestellungsbeschluss angegeben wird. Das heisst, die Sachwalterin oder der Sachwalter ist dafür verantwortlich, dass die soziale und medizinische Betreuung gesichert ist. Diese Betreuung muss nicht selbst übernommen werden. Für diese Aufgabe können erforderliche Dienste wie Familien-

hilfe, Spitex, Sozialpsychiatrischer Dienst, Mahlzeitendienst usw. beauftragt werden. Die betroffene Person sollte mindestens einmal im Monat besucht werden. Einerseits, um den Kontakt zu pflegen, andererseits aber auch, um stets auf dem Laufenden über ihr Wohlergehen zu sein.

Grundsätzlich muss die Lebensform und die Wohnsituation der betroffenen Person akzeptiert werden. Eine unfreiwillige Unterbringung in einer Einrichtung oder eine Einweisung, darf auch bei einer bestehenden Sachwalterschaft nicht veranlasst werden.

Bei Gefahr in Verzug kann eine Ärztin oder ein Arzt unter Benachrichtigung des Gerichts eine sofortige fürsorgerische Unterbringung (FU) veranlassen.

Medizinische Massnahmen

Die betroffene Person entscheidet selbst, ob eine medizinische Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht. Erst wenn medizinisch festgestellt wird, dass die Einsichts- und Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist, wird die Zustimmung der Sachwalterin bzw. des Sachwalters nötig.

Fehlende Einsichts- und Urteilsfähigkeit liegt dann vor, wenn Grund und Bedeutung einer medizinischen Massnahme nicht mehr erfasst werden können. Dazu gehört das Einschätzen der Folgen und Risiken einer Behandlung bzw. der Unterlassung einer Behandlung.

Ein Mensch mit psychischer Erkrankung, Lernschwäche oder Demenz ist nicht automatisch einsichts- und urteilsunfähig. Eine Beurteilung, ob Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist, liegt in erster Linie bei der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.

Bei schwerwiegenden Eingriffen (z. B. risikoreiche Operationen) muss die Empfehlung einer weiteren medizinischen Fachperson oder die Genehmigung durch das Gericht vorliegen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Ärztin oder der Arzt eine dringende medizinische Massnahme ohne Zustimmung der Sachwalterin oder des Sachwalters und ohne Genehmigung des Gerichts vornehmen.

Die Berichte

Zu den administrativen Pflichten einer Sachwalterin und eines Sachwalters gehören die Berichte:

● Der Antrittsbericht

Nach Übernahme der Sachwalterschaft schickt das Gericht ein Formular mit der Aufforderung einen Antrittsbericht zu verfassen. In diesem Formular muss über die gesundheitliche, finanzielle und soziale Situation der betroffenen Person berichtet werden. Darin enthalten sind unter anderem Informationen zum Vermögen, Einkommen, gesundheitlichen Zustand und zur Wohnsituation zum Zeitpunkt der Übernahme.

● Pflugschaftsbericht

Der Pflugschaftsbericht besteht aus zwei Teilen. Die Pflugschaftsrechnung gibt Auskunft über den Vermögensstand am Anfang des Jahres, die laufenden

Einkünfte und Ausgaben und über den Vermögensstand am Ende des Jahres. Auch diese Rechnung kann in Form von Formularen verfasst werden, welche das Gericht zur Verfügung stellt. Zusammen mit dem Formular werden alle notwendigen Unterlagen und Belege eingereicht, damit die Rechnung nachvollzogen werden kann. Im zweiten Teil des Pflugschaftsberichts wird über die Lebensweise der betroffenen Person sowie über deren geistiges und körperliches Befinden berichtet.

● Schlussbericht

Bei Tod der betroffenen Person oder Aufhebung der Sachwalterschaft muss dem Gericht eine abschliessende Zusammenstellung der finanziellen Situation vorgelegt werden.

Die Sachwalterschaft endet mit dem Tod der betroffenen Person. Über den Tod hinaus dürfen keine Verfügungen mehr getroffen werden.

Der Sachwalterverein steht bei Fragen rund um das Erstellen der Berichte hilfreich zur Seite.

Welche Rechte hat die betroffene Person?

Mit dem Beschluss des Gerichts werden auch die Rechte der betroffenen Person geregelt:

- Das Recht, über wichtige finanzielle Entscheidungen informiert zu werden. Die persönlichen Wünsche müssen im Entscheidungsprozess mitberücksichtigt werden.
- Das Recht die Lebensweise im Rahmen der Fähigkeiten und Möglichkeiten nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.
- Das Recht, jederzeit die Gerichtsakten einzusehen.
- Das Recht, beim Gericht eigene Anträge zu stellen und gegen Beschlüsse Rekurs zu erheben.
- Das Gericht sowie die Sachwalterin oder der Sachwalter dürfen Dritten keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person geben.
- Ausserhalb des Wirkungskreises der Sachwalterschaft ist die betroffene Person geschäfts- und handlungsfähig.
- Die persönliche Freiheit darf durch die Sachwalterschaft nicht durch Zwangsmassnahmen oder Beschränkungen beeinträchtigt werden.



Was kostet die Sachwalterschaft?

Verfahrenskosten

Die Gerichtskosten und die Kosten des Gutachtens können der betroffenen Person je nach finanziellem Status belastet werden.

Aufwandersatz

Kosten für Porto, Fahrt und Telefon werden der Sachwalterin oder dem Sachwalter von der betroffenen Person ersetzt.

Sachwalterentschädigung

Für die Tätigkeit kann eine Entschädigung in Rechnung gestellt werden. Diese beträgt 5 % der Nettoeinkünfte der betroffenen Person. Bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen kann bis maximal 10 % der Nettoeinkünfte als Entschädigung beantragt werden.

Der Antrag auf Gewährung von Aufwandersatz und Entschädigung erfolgt gemeinsam mit dem jährlichen Pflegschaftsbericht an das Fürstliche Landgericht. Genehmigt das Gericht diesen Antrag, so darf der Betrag aus dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden.

Sollte dem Gericht die beantragte Entschädigung zu hoch erscheinen, kann es den Antrag ganz oder teilweise ablehnen.

Weitere Informationen zur Sachwalterschaft und zum Sachwalterverein finden Sie auf der Homepage **www.sachwalterverein.li**

Dort stehen auch relevante Auszüge folgender Gesetze zum Download bereit:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
Vereinsachwaltergesetz (VSG)
Ausserstreitgesetz (AussStrG)

Sachwalterverein

An der Halde 3

LI-9495 Triesen

T +423 399 30 90

F +423 399 30 99

info@sachwalterverein.li

www.sachwalterverein.li